

BGer 7B 203/2023 vom 26. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_203_2023

FR: TF 7B 203/2023 du 26 juillet 2024

IT: TF 7B 203/2023 del 26 luglio 2024

Regeste

Strafverfahren; Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 275 E. 1.1 ; 148 I 160 E. 1; je mit Hinweis). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind in der Beschwerdeschrift ausreichend zu substantzieren, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheinen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetzesänderung betreffend Siegelungs- bzw. Entsiegelungsverfahren hat keine Auswirkungen auf das vorliegende Urteil. Das Bundesgericht prüft im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen nämlich nur, ob die kantonale Instanz das Bundesrecht richtig angewendet hat, mithin jenes Recht, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid anwenden musste (Urteil 7B_2/2023 vom 12. März 2024 E. 2.1 mit Hinweisen). Massgebend für die Beurteilung der bundesgerichtlichen Beschwerde sind damit weiterhin die Siegelungs- bzw. Entsiegelungsbestimmungen, wie sie bis zum 31. Dezember 2023 galten.

E. 1.3

Angefochten ist ein nach aArt. 248 Abs. 3 lit. a StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er kann deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Danach ist die Beschwerde insbesondere zulässig, wenn der angefochtene, selbstständig eröffnete Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer behauptet schlüssig, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen. So zeigt er hinreichend substantziiert auf, dass sich in den Unterlagen per E-Mail erfolgte Anwaltskorrespondenz im Zusammenhang mit einem Strafverfahren vor dem Obergericht Zürich und im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, welches bis zum 22. Februar 2019 bei der Staatsanwaltschaft Zürich geführt

worden sei, sowie medizinische Berichte, welche zu seinem Spitaleintritt geführt hätten, befänden. Damit droht ihm nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 143 IV 462 E. 1).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist - da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind - einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Er macht geltend, die Vorinstanz habe ihn im Entsiegelungsverfahren weder zu einer Stellungnahme eingeladen, noch habe sie ihm die Eingabe der Staatsanwaltschaft förmlich zugestellt. Die Vorinstanz habe, nachdem die Staatsanwaltschaft am 20. Dezember 2022 um Entsiegelung ersucht habe, mit Verfügung vom 5. Januar 2023 einen Nichteintretensentscheid erlassen, ohne ihn vorher anzuhören. Damit habe er vorinstanzlich keine Gelegenheit gehabt, den Entsiegelungsrichter auf seine Sachdarstellung betreffend die Rechtzeitigkeit des Siegelungsbegehrens hinzuweisen und diesbezüglich Beweismittel einzureichen oder zu nennen. Der angefochtene Entscheid verletze Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 107 Abs. 1 StPO .

E. 2.2.1

Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch dient der Sachaufklärung und garantiert den Verfahrensbeteiligten ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht. Sie haben insbesondere Anspruch auf Äusserung zur Sache vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids (BGE 149 I 91 E. 3.2; 144 II 427 E. 3.1; Urteil 7B_535/2024 vom 3. Juni 2024 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst zudem das Recht, von den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue oder wesentliche Vorbringen enthalten (BGE 146 III 97 E. 3.4.1; 142 III 48 E. 4.1.1 ; 138 I 484 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1). Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 142 II 218 E. 2.8.1, Urteil 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.2.3; je mit Hinweis/en).

E. 2.3

Die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft bestreiten die Sachdarstellung des Beschwerdeführers, wonach er keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten habe, nicht. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer weder zum Entsiegelungsgesuch angehört, noch ihm Gelegenheit gegeben, zu der von ihr in Aussicht genommenen Verfahrenserledigung (Nichteintreten auf das Gesuch wegen Verspätung des Siegelungsbegehrens und Freigabe der Asservate an die Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und Verwendung in der Strafuntersuchung) Stellung zu nehmen. Die Rüge der Gehörsverletzung erweist sich

demzufolge als begründet. Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend von vornherein ausgeschlossen, weil dem Bundesgericht keine freie Prüfungsbefugnis zusteht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht einzugehen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.